

<b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b> OR-Fraktion B 90/Die Grünen  vom: 26.11.12 eingegangen: 26.11.12	Gremium:  Termin:  TOP:  Verantwortlich:	<b>Ortschaftsrat Durlach</b>  <b>19.12.12</b>  <b>7</b> <b>öffentlich</b> <b>Bauordnungsamt</b>
<b>Errichtung und Änderung von Werbeanlagen in Durlach</b>		

**Ist für die genannten Objekte ein Bauantrag für die Änderung oder Errichtung einer Werbeanlage notwendig?**

Es ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis notwendig, da es sich um Kulturdenkmale nach § 2 bzw. § 19 Denkmalschutzgesetz handelt und jede Änderung an Kulturdenkmälern eine Erlaubnis erfordert. Ob auch noch ein Bauantrag notwendig ist, bedarf einer genaueren Prüfung, die noch nicht abschließend erfolgt ist, da Werbeanlagen unter 1 qm Ansichtsfläche nach Ziffer 9 a des Anhangs zu § 50 Abs. 1 Landesbauordnung im Innenbereich verfahrensfrei sind.

**Was sind die Kriterien für einen derartigen Bauantrag (notwendig/nicht notwendig)?**

Die Kriterien für die Notwendigkeit eines Bauantrages ergeben sich aus der Größe der Werbeanlage, bei denkmalrechtlichen Verfahren aus der Denkmaleigenschaft der Anbringungsstelle der Werbeanlage.

**Wie ist die weitere Vorgehensweise bei den benannten Objekten?**

Es erfolgt gemeinsam mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Stadtkonservator die Prüfung, ob eine Beseitigungsaufgabe ergehen kann, wegen möglicher Beeinträchtigung des jeweiligen Denkmals oder wegen der Verunstaltungsabwehr nach § 11 Landesbauordnung.

**Welchen Einfluss hat zukünftig die Gestaltungssatzung auf die Werbeanlagen in der Durlacher Innenstadt und deren Genehmigungsverfahren?**

Verfahrensfreie Werbeanlagen im Sinne von Ziffer 9 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 Landesbauordnung werden künftig Kenntnispflichtig nach § 3 der künftigen Gestaltungssatzung Altstadt Durlach. Größe und Anbringungsstelle von Werbeanlagen werden künftig präziser geregelt.

**Sieht die Verwaltung die Notwendigkeit die Information an die entsprechenden Haus- und Ladenbesitzer, auch im Hinblick auf die kommende Gestaltungssatzung, zu verbessern?**

Die öffentliche Bürgeranhörung hat in der Karlsburg am 27.03.2012 wie in solchen Verfahren üblich und vorgesehen stattgefunden. Nach Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung und Bekanntmachung im Amtsblatt. Weitere öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sind nicht vorgesehen und nicht üblich.